

# **Anpassung der örtlichen Benutzungsordnungen an § 2b UStG**

## **Artikel 1**

### **Änderung der Benutzungsordnung über die Benutzung des Kunstrasenplatzes und die dafür zu entrichtenden Entgelte**

Die Benutzungsordnung über die Benutzung des Kunstrasenplatzes und die dafür zu entrichtenden Entgelte in der Fassung vom 11.03.2003 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

§ 12a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Benutzungsordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Benutzungsordnung für gemeindeeigene Einrichtungen**

Die Benutzungsordnung für gemeindeeigene Einrichtungen in der Fassung vom 09.04.2019 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

§ 10a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Benutzungsordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## **Artikel 3**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Benutzungsordnungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Benutzungsordnungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.